
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat April 2022

Bozen, den 28. März 2022

Rückkehr des suspendierten Sanitätspersonals

Mit dem Auslaufen des Notstandes am 1. April 2022 wird die Suspendierung von Ärzten und Pflegeern im Sanitätsbetrieb aufgehoben, sofern die Betroffenen – es soll sich um insgesamt 465 Mitarbeiter handeln – von einer Corona-Infektion genesen sind.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Dauer des Genesenen-Status ist vorgesehen, damit die Suspendierung von Ärzten und Pflegeern aufgehoben wird?
2. Wie viele der insgesamt 465 Ärzte und Pfleger, welche suspendiert wurden, werden aller Voraussicht nach, auf ihren Arbeitsplatz im Sanitätsbetrieb zurückkehren?
3. Können die betroffenen Ärzte und Pfleger auf ihren angestammten Arbeitsplatz, den sie vor der Einführung der Impfpflicht innehatten, zurückkehren oder sind Versetzungen geplant?


L. Abg. Ulli Mair

XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

Sitzung Nr. 145

vom 5.4.2022

Antwort des Landeshauptmannes Kompatscher auf die Anfrage Nr. 28/4/2022, eingebracht von der Abgeordneten Mair

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

seduta n. 145

del 5/4/2022

Risposta del presidente della Provincia Kompatscher all'interrogazione n. 28/4/2022, presentata dalla consigliera Mair

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zu Frage Nr. 1. Vorausgeschickt, dass die vorübergehende Wiederezulassung zum Dienst von ausgesetzten Ärzten und Pflegern per Gesetz in die Zuständigkeit der Berufskammern fällt, gelten ab Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 24/2022 vom 25. März 2022 folgende Bestimmungen, die durch die jüngste Mitteilung des Gesundheitsministeriums vom 30. März 2022 bestätigt wurden: 1. Für ausgesetztes Personal, das noch nie geimpft wurde und sich von einer Covid-19-Infektion erholt hat, besteht die Möglichkeit, für drei Monate ab dem Datum der Infektion in den Dienst zurückzukehren. 2. Für ausgesetztes Personal, das den ersten Impfzyklus abgeschlossen und sich nicht der Auffrischungsdosis unterzogen und sich von einer Covid-19-Infektion erholt hat, besteht die Möglichkeit, für vier Monate ab dem Datum der Infektion in den Dienst zurückzukehren. Die Aussetzung wird automatisch wieder wirksam, wenn die betroffene Person die Impfbescheinigung nicht spätestens drei Tage nach Ablauf der vorher genannten Frist an die zuständige Berufskammer übermittelt.

Zu Frage Nr. 2. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Anzahl der Mitarbeiter zu beziffern, die einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen werden.

Zu Frage Nr. 3. Die betroffenen Ärztinnen und Ärzte und Pflegerinnen und Pfleger werden an ihren angestammten Arbeitsplatz, den sie vor Einführung der Impfpflicht innehatten, zurückkehren. Vorhin ist im Rahmen der aktuellen Berichterstattung gefragt worden, wie das genaue Prozedere ist. Ich werde Ihnen morgen am Rande oder, wenn es erlaubt ist, auch während der Sitzung antworten können. Die Antwort ist in Vorbereitung.



XVI. Legislaturperiode

XVI legislatura

AKTUELLE FRAGESTUNDE

Sitzung Nr. 145

vom 5.4.2022

**Replik der Abgeordneten Mair auf die
Antwort des Landeshauptmannes Kom-
patscher auf die Anfrage Nr. 28/4/2022**

INTERROGAZIONI SU TEMI DI ATTUALITÀ

seduta n. 145

del 5/4/2022

**Replica della consigliera Mair alla risposta
del presidente della Provincia
Kompatscher all'interrogazione
n. 28/4/2022**

MAIR (Die Freiheitlichen): Ich ersuche nur um Aushändigung der schriftlichen Antwort. Danke!